

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Errichtung der Landesoberbehörde IT Baden-  
Württemberg und Änderung anderer Vorschriften**

A. Zielsetzung

Zentralisierung und Professionalisierung der Informationstechnik eröffnen neue technologische und organisatorische Möglichkeiten und bieten Vorteile und Synergien für die gesamte Landesverwaltung, die dezentrale Einheiten der Informationstechnik in einzelnen Behörden nicht erzielen können. Nur in einem großen Informationstechnik-Betrieb mit standardisierten und hoch effizienten Strukturen kann die Wirtschaftlichkeit der Informationstechnik verbessert, die Informationssicherheit erhöht und der Ausbau des Dienstleistungsangebots im Sinne eines E-Governments erreicht werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die von der Landesregierung am 24. Juni 2014 beschlossenen Eckpunkte zur Neuordnung der Informationstechnik umfassen auch die Gründung einer neuen Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg. Die Errichtung dieser Behörde mit der Kurzbezeichnung BITBW ist Inhalt des Gesetzes. Ferner werden die Aufgaben der BITBW und die verschiedenen Formen der Finanzierung definiert.

Die Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung sollen verpflichtet werden, das Angebot der BITBW für die Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnik zu nutzen. Dies ist erforderlich, um die notwendigen Schwellenwerte für die angestrebten Synergieeffekte zu erreichen, die wiederum Voraussetzung für die geplanten Einsparungen sind.

### C. Alternativen

Die Beibehaltung der jetzigen dezentralen Strukturen einer ressort- und fachspezifischen, individuell ausgerichteten Informationstechnik können bei den stets steigenden Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Informationstechnik eine qualitativ gute und wirtschaftliche Aufgabenerledigung in naher Zukunft nicht mehr sicherstellen. Um das veränderte Nutzerverhalten der Bürgerinnen und Bürger zu bedienen, wachsende Anforderungen der Bediensteten zu erfüllen, die neuen technologischen Möglichkeiten zu nutzen und gleichzeitig die vorgegebenen Einsparungen im Landeshaushalt zu erzielen, muss eine Standardisierung und Automatisierung der Informationstechnik erfolgen. Nach allen Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung bei Bund und Ländern ebenso wie in der Wirtschaft ist dies derzeit nur im Rahmen einer konsequenten Bündelung zu erreichen.

Eine weitreichende Vergabe von Leistungen der Informationstechnik für die Landesverwaltung an private Unternehmen ist aus Sicherheitsgründen nicht opportun, für besonders sicherheitskritische Bereiche scheidet sie aus. Positive wirtschaftliche Effekte wären auf Dauer nicht zu erwarten. Die Landesverwaltung würde sich zudem in technische und fachliche Abhängigkeiten begeben und eigene informationstechnische Kompetenz verlieren. Das schließt im Einzelfall die Beauftragung privater Unternehmen nicht aus.

### D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die durch Bündelung und Standardisierung von informationstechnischen Prozessen erreichbaren Einsparungen werden mittelfristig zum einen Spielräume für die weitere Modernisierung der Informationstechnik eröffnen und zum anderen zur strukturellen Haushaltsentlastung beitragen.

Die Landesregierung geht davon aus, dass ab dem Haushaltsjahr 2017 ansteigend bis 2021 Einsparungen für alle Ressorthaushalte insgesamt von schließlich 40 Millionen Euro jährlich zu erzielen sind. Diese Ziele werden bei der Planung berücksichtigt und weiter konkretisiert.

Durch Mittelumschichtungen werden die Ressorthaushalte in die Lage versetzt, die Dienstleistungen der BITBW, die sie bedarfsgerecht nach unterschiedlichen Quantitäten, Qualitäten und Leistungsklassen auswählen können, zu bezahlen. Die kundenspezifische Abrechnung von Dienstleistungen der Informationstechnik wird zu Kostentransparenz und einer leistungsgerechten Finanzierung der BITBW führen. Das Kostenbewusstsein bei den Kunden wird geschärft, Anforderungen werden bedarfsgerecht nach kundenspezifischen Prioritäten den im eigenen Haushalt verfügbaren Mitteln angepasst. Die Mittelumschichtungen sind insgesamt haushaltsneutral.

Durch die Bündelung der Informationstechnik der Landesverwaltung ist zu erwarten, dass der Rechenzentrumsbetrieb weiter energetisch optimiert wird und durch die Standardisierung der Arbeitsplätze weitere positive Umwelteffekte entstehen. Die effizientere und standardisierte Informationstechnik schafft die technischen Grundlagen für ein breites E-Government mit sparsamen und effektiven Verwaltungsprozessen für die Bürgerinnen und Bürger und vor allem für die Wirtschaft.

Wesentliche soziale Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 24. März 2015

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg und Änderung anderer Vorschriften mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Errichtung der Landesober- behörde IT Baden-Württemberg und Änderung anderer Vorschriften**

### Artikel 1

Gesetz zur Errichtung der Landesoberbehörde IT Baden-  
Württemberg (Errichtungsgesetz BITBW – BITBWG)

#### § 1

##### *Errichtung der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg*

(1) Im Geschäftsbereich des Innenministeriums wird die Landesoberbehörde „IT Baden-Württemberg (BITBW)“ errichtet.

(2) Die BITBW hat ihren Sitz in Stuttgart und wird als Landesbetrieb gemäß §§ 26 und 74 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg geführt.

(3) Das Innenministerium führt die Dienst- und Fachaufsicht. Maßnahmen der Fachaufsicht bei Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von fachspezifischen Verfahren (Fachverfahren) nimmt die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde wahr, solange die Informationstechnik von Fachverfahren nicht auf die BITBW übertragen ist. Für den Betrieb der Informationstechnik von Fachverfahren und soweit die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren auf die BITBW übertragen ist, erfolgen Maßnahmen der Fachaufsicht im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für die Informationstechnologie und der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde. Soweit die BITBW hinsichtlich Fachverfahren Aufgaben für Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Notariate wahrnimmt oder Dienstleistungen für diese erbringt, untersteht sie der Fachaufsicht des Justizministeriums.

(4) Das Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg wird aufgelöst. Alle vom Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg wahrgenommenen Aufgaben gehen auf die BITBW über. Sie übernimmt auch die bisher vom Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg angebotenen Dienstleistungen. Die letzte Bilanz des Informatikzentrums Landesverwaltung Baden-Württemberg ist zugleich die Eröffnungsbilanz der BITBW.

(5) Die Fachaufsicht über die Tätigkeit der BITBW hinsichtlich der Einhaltung aller Bestimmungen, die der Ge-

währleistung der Sicherheit der Informationstechnik von Daten der Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Notariate dienen, erfolgt durch das Justizministerium. Hinsichtlich der Verfahrensdaten obliegt die Fachaufsicht dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Staatsanwaltschaft.

(6) Soweit im Rahmen der Fachaufsicht nach Absatz 5 Überprüfungen zum Schutz vor unbefugten Zugriffen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BITBW erfolgen sollen, wirkt eine Kontrollkommission der Informationstechnik mit. Sie besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern

1. des IuK-Fachzentrums Justiz beim Oberlandesgericht Stuttgart,
2. der Richterräte zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit,
3. der Staatsanwaltsräte zum Schutz des Legalitätsprinzips und
4. einer vom Hauptpersonalrat beim Justizministerium zu benennenden Person, bei der es sich um eine Rechtspflegerin oder einen Rechtspfleger handeln muss, zum Schutz der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums.

## § 2

### *Aufgaben, Dienstleistungen*

(1) Die BITBW hat folgende Aufgaben:

1. Bereitstellung, Betrieb und Ausbau der zentralen informationstechnischen Infrastruktur für die Landesverwaltung,
2. Sicherstellung der Informationssicherheit in der Landesverwaltung,
3. Beschaffung von nicht fachspezifischen Geräten, Programmen und Lizenzen der Informationstechnik für die Landesverwaltung.

(2) Ergänzend zu § 1 Absatz 4 Satz 2 gehen die Aufgaben nach Absatz 1 der folgenden Dienststellen und Einrichtungen nach Maßgabe von § 7 Absatz 1 auf die BITBW über:

1. die steuerfachunabhängigen Verfahren des Landeszentrums für Datenverarbeitung,
2. der sonstigen Dienststellen und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung,
3. der Gerichte,
4. der Führungsakademie Baden-Württemberg,
5. der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg,

6. der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen und

7. des Landesinstituts für Schulentwicklung.

(3) Die BITBW erbringt im Übrigen auf Erzielung von Erträgen gerichtete Dienstleistungen der Informationstechnik für Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung nach Absatz 2 gegen vollständige Erstattung der Kosten. Dienstleistungen sind Leistungen, die zur Deckung des jeweiligen Bedarfs des Auftraggebers erbracht und unter Berücksichtigung der Vorgaben dieses Gesetzes abgerechnet werden.

(4) Im Einzelfall kann die BITBW auf Erzielung von Erträgen gerichtete Dienstleistungen der Informationstechnik auch für andere Auftraggeber als die des Landes mindestens gegen vollständige Erstattung der Kosten erbringen.

(5) Die BITBW wird nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsgesetzes und Staatshaushaltsplans mit Planstellen und Haushaltsmitteln ausgestattet. Die BITBW kann die Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung nach Absatz 2 und andere Auftraggeber zur Leistung angemessener Abschlagszahlungen für Dienstleistungen der Informationstechnik verpflichten.

### § 3

#### *Nutzung der Dienstleistungen der BITBW*

(1) Die Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung nach § 2 Absatz 2 sind verpflichtet, die Dienstleistungen der BITBW nach § 2 Absatz 3 zu nutzen. Satz 1 gilt nicht hinsichtlich der Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate.

(2) Die Verpflichtung zur Nutzung der Dienstleistungen der BITBW gilt zunächst nicht hinsichtlich der Entwicklung und Pflege der Informationstechnik der übrigen Fachverfahren. Die BITBW soll im Einvernehmen mit den Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung nach § 2 Absatz 2 und deren jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden Feinkonzepte erarbeiten, in denen die Übertragung der Informationstechnik von Fachverfahren hinsichtlich der Entwicklung und Pflege beschrieben wird. Die Umsetzung der Feinkonzepte soll im Einvernehmen zwischen der BITBW und den in Satz 2 genannten Dienststellen und Einrichtungen sowie deren jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden erfolgen.

(3) Die Verpflichtung zur Nutzung der Dienstleistungen der BITBW gilt nicht, soweit diese Leistungen aufgrund bundesrechtlicher oder europarechtlicher Vorgaben oder im Rahmen einer Kooperation mit Bund, Ländern, Kommunen oder Regionalverbänden von einer anderen Stelle bezogen werden.

(4) Alle Dienststellen und Einrichtungen des Landes sind zur Nutzung der Dienstleistungen der BITBW berechtigt. § 2 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Das Innenministerium kann Ausnahmen von der Nutzungspflicht nach Absatz 1 im Einvernehmen mit der jeweils betroffenen obersten Landesbehörde zulassen, wenn die Leistungserbringung durch die BITBW nicht sichergestellt oder aus sonstigen Gründen im Einzelfall nicht zweckmäßig ist.

#### § 4

##### *Verwaltungsrat*

(1) Bei der BITBW wird ein Verwaltungsrat eingerichtet. Er besteht aus der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie als Vorsitzende oder Vorsitzenden und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ministerien und des Rechnungshofs. Die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden wird aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt. Das Innenministerium bestellt die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertretungen auf Vorschlag der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde für die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch auf die Dauer ihres Hauptamtes. Scheiden solche Mitglieder oder ihre Stellvertretungen im Laufe der Amtszeit aus, so werden für den Rest der Amtszeit neue Mitglieder oder Stellvertretungen berufen.

(2) Der Verwaltungsrat wird durch einen Fachbeirat unterstützt. Er besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ministerien und des Rechnungshofs. Der Fachbeirat hat nur beratende Funktion.

(3) Der Verwaltungsrat kann zur Interessenvertretung einzelner Kundengruppen im Verwaltungsrat beratende Mitglieder und deren Stellvertretungen vorschlagen. Die Bestellung erfolgt durch das Innenministerium für die Dauer von bis zu fünf Jahren, längstens jedoch auf die Dauer ihres Hauptamtes.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertretung, anwesend ist. Kann der Verwaltungsrat mangels Beschlussfähigkeit nicht entscheiden, ist er binnen 14 Tagen erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

(5) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden unbeschadet des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden und im Fall ihrer oder seiner Verhinderung die Stimme der Stellvertretung. Beschlüsse nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2, 5 und 7 bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden.

## § 5

*Aufgaben des Verwaltungsrats*

(1) Der Verwaltungsrat bündelt die Interessen der Kunden der BITBW und überwacht die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der BITBW. Er hat ein Informationsrecht zu allen wichtigen Fragen der Betriebsführung.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt

1. die Mitwirkung bei der Festlegung der Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Aufgabenerfüllung der BITBW,
2. die Entscheidung über den Entwurf des Wirtschaftsplans,
3. die Bestellung und Beauftragung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Entscheidung über die Beantragung eines Betriebsmittelkredits bei dem für Finanzen zuständigen Ministerium,
6. die Entscheidung über die Aufnahme von Tätigkeiten nach § 2 Absatz 4,
7. die Entscheidung über einen Interessenausgleich im Falle einer Leistungsstörung auf Antrag der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde und
8. die Entscheidung über Geschäfte und Maßnahmen, zu denen er sich durch einstimmigen Beschluss die vorherige Zustimmung allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.

Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen seine Zustimmung allgemein erteilen.

## § 6

*Verwaltungsvorschrift*

Das Innenministerium trifft im Einvernehmen mit den Ministerien zur Organisation und zum Betrieb der BITBW nähere Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.

## § 7

*Umsetzungsfristen*

(1) Die Aufgaben nach § 2 Absatz 1, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den in § 2 Absatz 2 genannten Dienststellen und Einrichtungen erfüllt werden, gehen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die BITBW über. Das Innenministerium stimmt den Zeitpunkt des Aufgabenübergangs mit der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde ab.

(2) Die Nutzungspflicht nach § 3 Absatz 1 tritt unbeschadet bestehender vertraglicher Verpflichtungen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein, soweit nicht vorher ein anderer Zeitpunkt für den Leistungsbezug zwischen Innenministerium und der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde vereinbart wurde. Für die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren tritt die Nutzungspflicht abweichend von Satz 1 spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ein.

## Artikel 2

### Übergangsregelungen zum Errichtungsgesetz BITBW

#### § 1

##### *Übergangspersonalrat*

(1) Bei der BITBW wird ein Übergangspersonalrat gebildet. Diesem gehören die Beschäftigten der BITBW an, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. Mitglied des Personalrats beim Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg oder
2. Mitglied des Personalrats bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe waren.

Sind Beschäftigte nach Satz 2 Nummer 2 nicht vorhanden, tritt in den Übergangspersonalrat von den Beschäftigten der BITBW eine Person ein, die Ersatzmitglied des Personalrats bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe war; kommen dafür mehrere Beschäftigte in Betracht, tritt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl ein. Die Ersatzmitglieder des Personalrats beim Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg werden Ersatzmitglieder des Übergangspersonalrats für die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 1; Entsprechendes gilt für die Ersatzmitglieder des Personalrats bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, soweit sie nicht dem Übergangspersonalrat nach Satz 3 angehören.

(2) Die Amtszeit des Übergangspersonalrats endet mit der Neuwahl des Personalrats, spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2016.

(3) Für den Übergangspersonalrat gelten die Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) für Personalräte entsprechend. § 23 a LPVG gilt mit der Maßgabe, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt.

#### § 2

##### *Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung*

Bei der BITBW wird eine Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Dieser gehören die Beschäftigten der BITBW an, die am Tag vor Inkrafttreten

dieses Gesetzes Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung beim Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg waren. § 1 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 3

#### *Beauftragte für Chancengleichheit*

(1) Die Leitung der BITBW bestellt für ihre Dienststelle innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten der BITBW, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Beauftragte für Chancengleichheit waren, eine Beauftragte für Chancengleichheit und ihre Stellvertreterin. Befindet sich unter den weiblichen Beschäftigten keine Person, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Beauftragte für Chancengleichheit war, erfolgt die Bestellung aus dem Kreis der bisherigen Stellvertreterinnen. Sind auch solche nicht vorhanden, erfolgt die Bestellung aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten der BITBW, die sich zur Ausübung des Amtes bereit erklärt haben. § 17 Absatz 4 Satz 2 des Chancengleichheitsgesetzes (ChancenG) gilt entsprechend.

(2) Die Bestellung ist nur mit Einverständnis der zu bestellenden Beschäftigten vorzunehmen.

(3) Die Leitung der BITBW bestellt für ihre Dienststelle innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Wahlvorstand zur Durchführung der Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit und ihrer Stellvertreterin gemäß § 7 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über die Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit. Der Wahlvorstand hat das Wahlverfahren unverzüglich einzuleiten. Das Amt der Beauftragten für Chancengleichheit und der Stellvertreterin ist bis spätestens 30. Juni 2016 neu zu besetzen. § 17 Absatz 4 ChancenG gilt entsprechend.

(4) Die Amtszeit der nach Absatz 1 bestellten Personen endet mit der Bestellung einer neu gewählten Beauftragten für Chancengleichheit beziehungsweise Stellvertreterin, spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2016.

### § 4

#### *Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen*

(1) Bei einer durch den Vollzug dieses Gesetzes veranlassten Versetzung an einen anderen Dienstort ist auf Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, wenn im Zeitpunkt der Versetzung

1. die Beamtin oder der Beamte

- a) das 61. Lebensjahr, im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch das 58. Lebensjahr, vollendet hat oder

- b) einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 vom Hundert hat oder
  - c) durch eine schwere Erkrankung, die voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird, am Umzug gehindert ist,
2. der Ehegatte oder die Ehegattin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach Lebenspartnerschaftsgesetz oder ein beim Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg berücksichtigungsfähiges Kind, mit dem die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt, voraussichtlich länger als ein Jahr schwer erkrankt oder wegen dauernder Pflegebedürftigkeit in einer Anstalt untergebracht ist, die vom neuen Dienstort mindestens doppelt so weit entfernt ist wie vom bisherigen Dienst- oder Wohnort oder
3. die Beamtin oder der Beamte in einer eigenen Wohnung wohnt. Eine eigene Wohnung ist eine Wohnung, die im Eigentum der Beamtin oder des Beamten steht. Als eigene Wohnung gilt auch die Wohnung, die im Eigentum des Ehegatten oder der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin nach Lebenspartnerschaftsgesetz steht, mit dem oder der die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung nach dem Landesumzugskostengesetz ausgeschlossen ist, weil die zu versetzende Person bereits am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet wohnt.
- (3) Bei einem Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist der versetzten Person schriftlich mitzuteilen, aus welchem Grund und gegebenenfalls mit welcher zeitlichen Befristung die Erstattungszusage unterbleibt.
- (4) Von der Zusage der Umzugskostenvergütung wird im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a bis zur Versetzung oder bis zum Eintritt in den Ruhestand, im Übrigen für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Versetzung abgesehen. Hat die versetzte Person im Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist das in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannte Lebensjahr vollendet, gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend. Eine mit der Versetzung oder Übernahme bereits erteilte Erstattungszusage kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf Antrag widerrufen werden.
- (5) Für die Zeit, in der nach Absatz 4 von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird, besteht nach Maßgabe der Landestrennungsgeldverordnung ein Anspruch auf Trennungsgeld. Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der Versetzungsverfügung schriftlich bei der Behörde zu beantragen, die über die Erstattungszusage zu entscheiden hat. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 beizufügen.

(6) Die versetzte Person ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen des Absatzes 1 unverzüglich der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörde anzuzeigen; sie ist berechtigt, trotz Fortbestehens der Voraussetzungen die Zusage der Umzugskostenvergütung zu beantragen.

(7) Über die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 und 3 zum Zeitpunkt des Wegfalls der dort genannten Voraussetzungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist von Amts wegen nach den allgemeinen Vorschriften des Landesumzugskostengesetzes zu entscheiden.

(8) Bei Tarifbeschäftigten ist entsprechend zu verfahren.

### Artikel 3

#### Änderung des Ernennungsgesetzes

In § 4 Satz 1 Nummer 7 des Ernennungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 238), werden die Wörter „dem Zentrum für Kommunikationstechnik und Datenverarbeitung“ durch die Wörter „der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg“ ersetzt.

### Artikel 4

#### Änderung des Landesbeamtengesetzes

In Buchstabe C Nummer 8 des Anhangs (zu § 8 Absatz 1) des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 238), werden die Wörter „der Direktorin oder des Direktors des Informatikzentrums Landesverwaltung Baden-Württemberg“ durch die Wörter „der Präsidentin oder des Präsidenten der IT Baden-Württemberg sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter“ ersetzt.

## Artikel 5

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes  
Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2015 (GBl. S. 89), wird wie folgt geändert:

1. Die Landesbesoldungsordnung B in Anlage 2 (zu § 28) zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird wie folgt geändert:
  - a) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Bei der Amtsbezeichnung „Abteilungsdirektor“ wird nach dem dritten Funktionszusatz der Funktionszusatz  
„– als der ständige Vertreter des Präsidenten der IT Baden-Württemberg“  
eingefügt.
    - bb) Die Amtsbezeichnung „Direktor des Informatikzentrums Landesverwaltung Baden-Württemberg“ wird gestrichen.
  - b) In Besoldungsgruppe B 4 wird nach der Amtsbezeichnung „Leitender Direktor der Datenzentrale Baden-Württemberg“ mit Funktionszusatz die Amtsbezeichnung „Präsident der IT Baden-Württemberg“ eingefügt.
2. In den Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W Künftig wegfallende Ämter (kw) in Anlage 5 (zu § 105) zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird bei der Nummer 2 in Besoldungsgruppe B 2 kw nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Landesstelle für Straßentechnik“ die Amtsbezeichnung „Direktor des Informatikzentrums Landesverwaltung Baden-Württemberg“ eingefügt.

## Artikel 6

## Änderung der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung

Die Anlage (zu § 1) der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung vom 18. Dezember 1980 (GBl. 1981 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 475), wird wie folgt geändert:

1. In Spalte 2 wird Nummer 1.9 wie folgt gefasst:  
„1.9 Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg“.
2. In Spalte 3 wird Nummer 1.9 wie folgt gefasst:  
„1.9 der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg mit Ausnahme des Präsidenten der IT Baden-Württemberg und dessen Stellvertreter“.

## Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Schaffung  
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen  
und Naturschutz Baden-Württemberg

§ 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 9 des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 670) wird wie folgt gefasst:

„9. Wahrnehmung der IuK-Aufgaben im Zusammenhang mit den Aufgaben der Landesanstalt, soweit diese nicht nach § 2 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 des Errichtungsgesetzes BITBW auf die IT Baden-Württemberg als Aufgabe übergehen oder auf Grund § 2 Absatz 3, §§ 3 und 7 Absatz 2 des Errichtungsgesetzes BITBW dieser zur Erledigung übertragen werden.“

## Artikel 8

## Änderung des Straßengesetzes

§ 53 a Absatz 1 Nummer 2 des Straßengesetzes in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 545), wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b werden die Wörter „und Softwareentwicklung“ durch die Wörter „und Mitwirkung bei Bund-Länder-Fachverfahren“ ersetzt.
2. In Buchstabe c wird vor dem Wort „Betrieb“ das Wort „fachlicher“ eingefügt.

## Artikel 9

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 8 tritt an dem Tag in Kraft, an dem der technische Betrieb der Informationstechnik der Straßeninformationssysteme, die Softwareentwicklung und der technische Betrieb der Informationstechnik der Verkehrsrechnerzentrale im Bereich der Straßen in der Straßenbaulast des Landes oder Bundes von der BITBW vollständig als Dienstleistung bezogen werden.

(3) Das Innenministerium gibt den Tag des Inkrafttretens nach Absatz 2 im Gesetzblatt bekannt.

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

#### 1. Zielsetzung

Die Landesverwaltung Baden-Württembergs verfügt über eine leistungsfähige informationstechnische Infrastruktur. Zielsetzung dieses Gesetzes ist, dieses Leistungsniveau angesichts der hohen Dynamik der Informationstechnologie zu bewahren und in wirtschaftlicher Weise an künftige Herausforderungen anpassen zu können. Eine leistungsfähige Informationstechnik ist heute eine Grundvoraussetzung für eine moderne und effiziente öffentliche Verwaltung. Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung ist damit auch ein zentraler Erfolgs- und Standortfaktor des Landes Baden-Württemberg. Die sehr dynamische Entwicklung der Informationstechnologie mit immer neuen Möglichkeiten, Techniken und Anwendungen erfordert eine zentrale Gesamtsteuerung in der Landesverwaltung, um weiterhin in guter Qualität eine wirtschaftliche informationstechnische Infrastruktur mit modernen und aktuellen Dienstleistungsangeboten für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft des Landes sicherzustellen.

Zentralisierung und Professionalisierung der Informationstechnik eröffnen neue technologische und organisatorische Möglichkeiten und bieten Vorteile und Synergien für die gesamte Landesverwaltung, die dezentrale informationstechnische Einheiten in einzelnen Behörden nicht erzielen können. Nur in einem großen Informationstechnik-Betrieb mit standardisierten und hoch effizienten Strukturen kann die Wirtschaftlichkeit der Informationstechnik verbessert werden, die Informationssicherheit erhöht und der Ausbau des Dienstleistungsangebots im Sinne eines E-Governments erreicht werden.

Der Ministerrat hat am 18. Juni 2013 beschlossen, eine Neuordnung der Informationstechnik der Landesverwaltung vorzunehmen. Kern der Neuordnung ist die Zusammenführung der informationstechnischen Kapazitäten der beiden großen Rechenzentren der Landesverwaltung ohne den steuerfachlichen Teil in einem zentralen Landesbetrieb. Schrittweise sind alle wesentlichen informationstechnischen Infrastrukturen und informationstechnischen Verfahren der Landesverwaltung zu bündeln.

Das Gesetz zur Errichtung der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg schafft die rechtliche Grundlage zur Errichtung dieser neuen zentralen Informationstechnik-Einheit. Sie wird als Landesoberbehörde errichtet und als Landesbetrieb mit kaufmännischer Buchführung nach §§ 26 und 74 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) geführt. Die Errichtung als Landesoberbehörde trägt der Rolle als ressortübergreifender informationstechnischen Dienstleistungseinrichtung und der zunehmenden Bedeutung des E-Governments Rechnung. Als Landesbetrieb kann die IT Baden-Württemberg (BITBW) mit einer kaufmännischen Wirtschaftsführung ihre Aufgaben effizienter erledigen. Damit werden die Beziehungen zwischen der BITBW und den Dienststellen und Einrichtungen weitgehend dem Prinzip einer Auftraggeber-Auftragnehmer-Beziehung folgen. Das bedeutet, dass bis auf die Wahrnehmung weniger Aufgaben der informationstechnischen Grundversorgung für die gesamte Landesverwaltung eine Finanzierung der Tätigkeit der BITBW über Entgelte der Dienststellen und Einrichtungen für von den Nutzern definierte konkrete Dienstleistungen erfolgen wird.

Um relevante Bündelungs- und Synergieeffekte zu erzielen und der BITBW eine sichere wirtschaftliche Grundlage zu geben, ist eine Verpflichtung der Ressorts zur Nutzung der Dienstleistungen der BITBW vorgesehen. Bestehende Verträge mit externen Dienstleistern oder Besonderheiten der Zusammenarbeit zwischen Ländern oder auf Bund-Länder-Ebene sowie verfassungsrechtliche Besonderheiten der Steuerverwaltung, der Hochschulen und der Justiz wie auch Belange des Verfassungsschutzes in besonders sicherheitsempfindlichen Bereichen bleiben unberührt.

Ziel ist ein Auf- und Ausbau der BITBW in mehreren Stufen, die in Migrationsvereinbarungen mit den Ressorts und den betroffenen Dienststellen und Einrichtungen abgestimmt werden. Diese beinhalten auch den Übergang von Ressourcen und dabei insbesondere den Kompetenz wahrenden Personaltransfer. Damit wird sichergestellt, dass die Bündelung von Aufgaben und Dienstleistungen ohne Qualitätsverluste erfolgen kann.

Mit diesem Gesetz werden die Empfehlungen des Rechnungshofes in seiner Beratenden Äußerung von 2009 zur Bereitstellung von informationstechnischen Infrastrukturen und in der Denkschrift 2014 aufgegriffen.

## 2. Inhalt

Der Inhalt des Gesetzes beschränkt sich auf die Regelungen, die zur Errichtung der Landesoberbehörde unabdingbar sind. Neben der Aufgabenzuweisung und der Regelung des Aufgabenübergangs enthält das Gesetz grundlegende Bestimmungen zur Nutzung der Dienstleistungen der BITBW sowie zu ihrer Finanzierung und zu ihrer inneren Organisation. Mit diesem Gesetz werden auch die notwendigen Anpassungen weiterer Gesetze vorgenommen.

## 3. Alternativen

Die Alternative zur Zentralisierung der Informationstechnik wäre die Beibehaltung der jetzigen dezentralen Strukturen, die eine ressort- und fachspezifische, individuell ausgerichtete Informationstechnik bereitstellen. Damit wäre jedoch die Leistungsfähigkeit der Informationstechnik in naher Zukunft nicht mehr sichergestellt. Um das veränderte Nutzerverhalten der Bürgerinnen und Bürger zu bedienen, wachsende Anforderungen der Bediensteten zu erfüllen, die neuen technologischen Möglichkeiten zu nutzen und gleichzeitig vorgegebene Einsparungen im Landeshaushalt zu erzielen, muss eine Standardisierung und Automatisierung der Informationstechnik erfolgen. Neue Technologien müssen gemeinsam erprobt und zentral eingesetzt werden, um Schwellenwerte zu erreichen und Synergieeffekte zu erzielen. Nach allen Erfahrungen in der Öffentlichen Verwaltung von Bund und Ländern ebenso wie in der Wirtschaft lässt sich nur im Rahmen einer konsequenten Bündelung eine Betriebsgröße erreichen, die dies ermöglicht.

Eine weitreichende Vergabe von Leistungen der Informationstechnik für die Landesverwaltung an private Unternehmen als weitere Alternative wäre aus Sicherheitsgründen nicht opportun, für besonders sicherheitskritische Bereiche scheidet sie von vornherein aus. Positive wirtschaftliche Effekte wären auf Dauer nicht zu erwarten. Die Landesverwaltung würde sich zudem in technische und fachliche Abhängigkeiten begeben und eigene informationstechnische Kompetenz verlieren. Angesichts der auch vom Rechnungshof für die neu strukturierte Informationstechnik der Landesverwaltung erwarteten Wirtschaftlichkeit sind auch insoweit keine substantiellen Vorteile einer Privatisierung zu erwarten. Das schließt im Einzelfall die Beauftragung privater Unternehmen nicht aus.

Es wurden verschiedene Rechtsformen geprüft, sowohl privatrechtliche (zum Beispiel die GmbH), als auch rechtsfähige und nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Form einer Behörde. Als Rechtsform wurde nach eingehender Prüfung und Abwägung der Konsequenzen die Landesoberbehörde gewählt, um der wachsenden und besonderen Bedeutung der Informationstechnik als tragende Infrastruktur in allen Geschäftsprozessen der Landesverwaltung und in landesweiter Zuständigkeit Rechnung zu tragen. Die Behörde soll nur für die Wahrnehmung weniger Aufgaben der informationstechnischen Grundversorgung eine Zuführung aus dem Landeshaushalt erhalten und sich darüber hinaus über leistungsbezogene Erträge im Rahmen einer Auftraggeber-Auftragnehmer-Beziehung finanzieren. Dies fördert eine dynamische und flexible Aufgabenerledigung.

#### 4. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Durch die Errichtung der BITBW im Rahmen der Neuordnung der Informationstechnik sowie der hierdurch bedingten Änderungen von Gesetzen sind einige, jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten. Insgesamt leistet die Zentralisierung der Informationstechnik des Landes einen wichtigen Beitrag zur digitalen Transformation der Gesellschaft.

Die Auswirkungen in Einzelaspekten sind im Folgenden dargestellt.

Die Errichtung der BITBW setzt den Willen der Landesregierung um, die Informationstechnik der Landesverwaltung zukunftsfähig zu machen. Zukunftsfähige Informations- und Kommunikationstechnologien müssen die Leistungsfähigkeit der Verwaltung bei sinkenden Ressourcen erhalten und sogar steigern, um neuen Nutzeranforderungen und neuen Technologien gerecht zu werden. Innerhalb der Verwaltung müssen Geschäftsprozesse zunehmend informationstechnisch gestützt und automatisiert abgewickelt werden. Die Informationsgesellschaft erfordert es, den Bürgerinnen und Bürgern ebenso wie der Wirtschaft Behördendienste auch elektronisch und mobil anzubieten. Damit eröffnen sich Möglichkeiten für den Bürokratieabbau und der Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg kann gestärkt werden. Weiterhin ist zu erwarten, dass ein zentraler Landesbetrieb mit interessanten und modernen Aufgaben als Arbeitgeber im Wettbewerb um Fachkräfte der Informationstechnik deutlich attraktiver als bisher sein wird.

Ein großes zentrales Rechenzentrum kann außerdem gezielt den Energieverbrauch des Rechnerbetriebs optimieren. Der Rechnungshof geht in seiner Beratenden Äußerung vom August 2009 davon aus, dass durch Zentralisierung, Standardisierung auf energiesparende Arbeitsplätze, Reduzierung der Server durch Zusammenlegung und Virtualisierung jährlich über zwei Millionen Euro an Stromkosten eingespart werden könnten, die derzeit in den verteilten Rechnerräumen der Landesverwaltung anfallen. Gleichzeitig steigt die Chance, umweltschonende Technologien (zum Beispiel bei der Kühlung der Rechnerräume) einsetzen zu können, die oftmals mit erheblichen Startinvestitionen verbunden sind.

Die Zentralisierung der Informationstechnik an einem Standort lässt sich nur mit einer weitgehenden räumlichen Zusammenführung der Mitarbeiter erreichen. Da derzeit Server und betreuendes Personal auf viele Standorte im Land verteilt sind, werden Versetzungen notwendig werden. Nur so werden sich Kompetenz und langjährige Erfahrung der Mitarbeiter weiterhin nutzen lassen. Es wird angestrebt, durch flexible Regelungen und moderne Kommunikationstechniken besondere Belastungen zu vermeiden.

Die Errichtung der BITBW soll mittelfristig zu nachhaltigen Einsparungen für den Landeshaushalt führen. Im gegenwärtigen Stadium der Umsetzung der Neuordnung der Informationstechnik sind die finanziellen Auswirkungen, die vom Rechnungshof 2009 auf der Datenbasis von 2007 abgeschätzt wurden, noch nicht konkreter bezifferbar. Es gibt jedoch berechnete Hinweise auf Synergieeffekte, die mit den seit 2009 durchgeführten Bündelungsschritten bereits erzielt wurden.

Aufgrund der geplanten Neuordnung der Informationstechnik geht die Landesregierung ab dem Haushaltsjahr 2017 für alle Ressorthaushalte insgesamt vom nachfolgend dargestellten Einsparpotenzial aus:

<b>Einsparpotenzial bis 2021</b> (in Mio. Euro)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	0,0	5,0	10,0	20,0	30,0	40,0

Mit der Ausgestaltung der Landesoberbehörde BITBW als Landesbetrieb auf der dargestellten Finanzierungsgrundlage wird zunächst eine Mittelumerschichtung durchgeführt, die insgesamt finanzneutral ist. Den Ressorts, die in früheren Bündelungsmaßnahmen Finanzmittel an das Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg für Aufgabenbereiche übertragen haben, die künftig als Dienstleistungen der Informationstechnik abgerechnet werden, werden ihre sogenannten Kundenanteile in ihre Ressorthaushalte zurück übertragen. Bei künftigen Personalübergängen von den Ressorts an die BITBW im Rahmen der Bündelung der Dienstleistungen der Informationstechnik verbleiben den Ressorts die entsprechenden Mittel.

Soweit für das betroffene Personal bislang die Zuführung an die Versorgungsrücklage aus dem Gesamthaushalt erfolgt ist, wird bei der BITBW zunächst für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 auf die entsprechende Verrechnung verzichtet. Der Versorgungszuschlag sowie die Verwaltungskostenerstattung und die Beihilfepauschale an das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg müssen ebenso für das betroffene Personal, für welches diese bisher nicht erhoben wurden, zunächst für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 nicht von der BITBW übernommen werden. Sofern die erforderlichen Datengrundlagen vorliegen, werden die Ressortmittel im Haushaltsentwurf 2017 entsprechend erhöht und damit eine systemgerechte Verteilung ermöglicht.

Mit diesen Maßnahmen werden die Ressorthaushalte – für den Gesamthaushalt haushaltsneutral – so ausgestattet, dass die kostendeckend abzurechnenden Dienstleistungen der BITBW angemessen berücksichtigt sind.

Damit wird die Basis für die angestrebten Einsparungen gelegt:

- Durch die kundenspezifische Abrechnung von Dienstleistungen der Informationstechnik in unterschiedlichen Quantitäten, Qualitäten und Leistungsklassen wird eine sachgerechte Kostentransparenz für eine leistungsgerechte Finanzierung erreicht. Das Kostenbewusstsein bei den Kunden wird geschärft, Anforderungen werden bedarfsgerecht nach kundenspezifischen Prioritäten den im eigenen Haushalt verfügbaren Mitteln angepasst. Durch die schrittweise Bündelung der Dienstleistungen der Informationstechnik in der BITBW ist mit erheblichen Synergieeffekten zu rechnen, die dann zu Preissenkungen führen, die an die Kunden weitergegeben werden und letztlich auch der Zielstellung einer Kostenreduzierung dienen.
- Die Verpflichtung zur Nutzung der Dienstleistungen der BITBW stellt die Synergieeffekte sicher, die erst eintreten können, wenn mit der Bündelung aller informationstechnischen Aufgaben und Dienstleistungen in einer zentralen Einheit sowohl Kosten für die Kunden durch Massenabnahme reduziert als auch Geschäftsprozesse neu organisiert und optimiert werden können.
- Durch die konsequente Bündelung aller nicht fachspezifischen Aufgaben der informationstechnischen Grundversorgung in der BITBW sind Synergieeffekte zu erwarten. Diese werden helfen, auch künftig der wachsenden Bedeutung und den wachsenden Anforderungen einer leistungsfähigen informationstechnischen Grundversorgung für alle Aufgabenbereiche einer modernen und effizienten Verwaltungsarbeit gerecht zu werden.

##### 5. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften

Keine.

*B. Einzelbegründung*

## Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält das Errichtungsgesetz für die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg. Der Aufgabenübergang der bisherigen Informations- und Kommunikationszentren des Landes auf die neue Behörde und die Finanzierung des Landesbetriebs werden in Grundzügen festgelegt. Ein Verwaltungsrat wird der BITBW zur Seite gestellt und seine Aufgaben werden bestimmt.

## Zu § 1 Errichtung der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg

## Absätze 1 und 2

Der neue zentrale, ressortübergreifende Dienstleister der Landesverwaltung für Informationstechnik wird als Landesoberbehörde errichtet. Die Behördeneigenschaft gibt die notwendige Flexibilität für etwaige Erweiterungen des Aufgabenbestands um zusätzliche hoheitliche Aufgaben im Rahmen des sich entwickelnden E-Governments. Die kaufmännische Wirtschaftsführung im Landesbetrieb nach §§ 26 und 74 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) bietet die Grundlage für ein wirtschaftlich optimiertes Handeln und ermöglicht ein zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit notwendiges Benchmarking mit vergleichbaren privaten Anbietern. Stuttgart soll Sitz der Behörde sein, da das Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg und wesentliche Teile des Landesentrums für Datenverarbeitung (EDV-Abteilung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe) und der weiteren Informationstechnik des Landes bereits hier angesiedelt sind.

## Absatz 3

Die Dienst- und Fachaufsicht über die BITBW liegt beim Innenministerium. Zu dem Aufgabenbereich der BITBW gehört auch die Erbringung von Leistungen der Informationstechnik bei Fachverfahren. Der Begriff des Fachverfahrens wird klarstellend definiert als fachspezifisches Verfahren. Aufgrund der Fachverantwortung und der Ressorthoheit trifft das Fachministerium die Entscheidung über die fachlichen Anforderungen an die Fachverfahren, die an die BITBW übertragen wurden und das Innenministerium die Entscheidung über die informationstechnische Umsetzung. Steuerungsmöglichkeiten bei der Informationstechnik von Fachverfahren bestehen für die Ministerien primär durch vertragliche Festlegungen bei der Beauftragung der BITBW in der Auftraggeber-Auftragnehmer-Beziehung. Die Ministerien legen im Rahmen ihrer Beauftragungen gegenüber der BITBW die fachlichen Anforderungen an die Informationstechnik von Fachverfahren fest. Im Falle von Leistungsstörungen besteht eine Eskalationsmöglichkeit zum Verwaltungsrat nach § 5 Absatz 2 Nummer 7. Sobald die Informationstechnik von Fachverfahren von der BITBW bezogen wird, darf das Innenministerium fachaufsichtliche Maßnahmen nur im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde und der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie vornehmen. Der Abstimmungsmechanismus wird in der Verwaltungsvorschrift nach § 6 näher bestimmt.

Mit dieser Regelung wird die dauerhafte Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Steuerungsfähigkeit der BITBW gewährleistet und die Verantwortung des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie im Hinblick auf seine Verantwortung für die informationstechnologische Strategie des Landes und die informationstechnische Koordination angemessen gesichert.

Um dem Grundsatz der Gewaltenteilung Rechnung zu tragen und um zu vermeiden, dass die Exekutive, deren Handeln die Judikative ihrem verfassungsmäßigem Auftrag gemäß zu kontrollieren hat, ihrerseits Kontrolle über die von der Judikative gespeicherten Daten und über die für die Aufgabenerfüllung benötigten Programme gewinnt, ist die Fachaufsicht hinsichtlich der Informationstechnik der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notariate dem Justizministerium vorzubehalten (vgl. Hessischer Dienstgerichtshof für Richter, Urteil vom 20. April 2010 – DGH 4/08 –, juris; Dienstgerichtshof für Richter beim BGH, Urteil vom 6. Oktober 2011 – RiZ (R) 7/10 –, juris, Az: RiZ (R) 7/10).

#### Absatz 4

Die Aufgaben und Dienstleistungen des aufgelösten Informatikzentrums Landesverwaltung Baden-Württemberg werden vollständig von der BITBW übernommen. Die Schlussbilanz des Informatikzentrums Landesverwaltung Baden-Württemberg wird daher zugleich die Eröffnungsbilanz der BITBW sein. Die weiteren Aufgaben und Dienstleistungen, die von der BITBW übernommen werden, ergeben sich aus § 2 Absatz 2 und 3. Die in diesem Zuge übergehenden Planstellen, Haushaltsmittel und Vermögensbestandteile werden zu einem späteren Zeitpunkt gesondert übertragen.

#### Absätze 5 und 6

Über die Einhaltung der Sicherheit der Informationstechnik von Daten hinsichtlich der von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Notariaten gespeicherten Verfahrensdaten wacht ein im Geschäftsbereich der Justiz einzurichtendes Kontrollgremium der Informationstechnik bestehend aus Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger. Dieses Kontrollgremium stellt einen Ausgleich her für den durch die Zentralisierung der Informationstechnik im Geschäftsbereich des Innenministeriums zunächst eintretenden Verlust an unmittelbarer Herrschaftsgewalt über die genannten Justizverfahrensdaten. Zwar begründet die Beauftragung der BITBW keine konkreten, über die mit dem bisherigen Betrieb der Informationstechnik hinausgehenden neuen Gefahren für die Einhaltung der Sicherheit der Informationstechnik von Daten. Jedoch ist die justizielle Unabhängigkeit und der Schutz des Legalitätsprinzips abstrakt insofern besonders betroffen, als allein der technisch theoretisch mögliche Zugriff eines im Geschäftsbereich des Innenministeriums tätigen Administrators auf justizielle Daten von den Richterinnen und Richtern subjektiv als eine Einflussmöglichkeit auf ihre Unabhängigkeit wahrgenommen werden kann. Die den Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern eingeräumte Mitwirkungsbefugnis an der Kontrolle der Gewährleistung der Sicherheit der Informationstechnik beugt dieser potenziellen Gefährdungslage vor.

#### Zu § 2 Aufgaben, Dienstleistungen

##### Absatz 1

Absatz 1 legt die Aufgaben der BITBW fest. Die BITBW erhält sämtliche nicht fachspezifische Aufgaben der informationstechnischen Grundversorgung als originäre Aufgaben zugewiesen, die ressortübergreifend für die gesamte Landesverwaltung zu erfüllen sind. Im Gesetz werden diese unter den Ziffern 1 bis 3 genannt. Zur Erledigung dieser Aufgaben erhält die BITBW wie bisher das Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg einen Zuführungsbetrag gemäß § 26 LHO (Zuschuss für laufende Zwecke und gegebenenfalls für Investitionen) und Personalstellen.

Unter die in den Nummern 1 bis 3 genannten Aufgabenbereiche fallen insbesondere die folgenden ressortübergreifenden, landesweiten Aufgaben:

Bei Nummer 1: Zentrale informationstechnische Infrastruktur

- Betrieb von zentralen Mail-Gateways, zentralen Maildiensten einschließlich SPAM-Filter und Virenschutz für alle Domänen der Landesverwaltung.
- Bereitstellung moderner Zugangstechniken.
- Betrieb des zentralen Internetzugangs und der technischen Sicherheitsinfrastruktur.
- Betrieb der zentralen Firewall für die Netzwerke und der Remote Access Dienste.
- Betrieb zentraler, landesweiter Benutzer- und Systemverzeichnisse.
- Konzeption und Verwaltung des Landesverwaltungsnetzes inklusive der Teilnetze sowie den zentralen Rechenzentrumszugängen einschließlich der Netzübergänge zu den Kommunalverwaltungen und den Polizeinetzen, Bereitstellung eines zentralen Zugangs zum bundesdeutschen Verbindungsnetz.
- Bereitstellung der ressortübergreifenden zentralen und dezentralen Infrastruktur für die Kommunikationssysteme in der Landesverwaltung (Zusammenführung aller Kommunikationsdienste, Echtzeitkommunikation, Videokonferenztechniken, Festnetz- und Mobiltelefonie), Betrieb der dafür erforderlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen. Deren Nutzung wird als Dienstleistung der Informationstechnik bereitgestellt.
- Zentrale Störungsannahme und -beseitigung für die technische Infrastruktur sowie alle Aufgaben der informationstechnischen Grundversorgung.
- Koordinierungsstelle für Internet-Adressverwaltung in der Landesverwaltung.
- Mitwirkung bei der Abstimmung der Nutzung der Informationstechnik von Land, kommunalen Körperschaften und anderen Stellen, die mit dem Land Baden-Württemberg Daten austauschen.
- Markt- und Produktanalyse, Produktentwicklung bis zur Einführung in der Landesverwaltung, Test- und Demozentrum für neue Techniken und Verfahren.
- Bereitstellung von Zugängen zu Informationssystemen der Europäischen Union (EU), Zentrale Stelle des Landes für nationale informationstechnische Vertretung in EU-Systemen.

Bei Nummer 2: Informationssicherheit

- Geschäftsstelle für Informationssicherheit in der Landesverwaltung, Betrieb des Computer-Emergency Response Teams Baden-Württemberg (CERT-BWL) und Mitwirkung in Bund-Länder-übergreifenden Gremien zum Informationssicherheitsmanagement (ISMS).
- IT-Grundschutz für die informationstechnische Infrastruktur in der BITBW.
- Trust-Center und Zertifikatdienste für Signatur und Verschlüsselung.

Bei Nummer 3: Beschaffungen nicht fachspezifischer Informationstechnik

- Lizenzmanagement für die Landesverwaltung, zentrale Beschaffung und Bewirtschaftung von landesweiten Lizenzverträgen (zum Beispiel Microsoft-Verträge wie EA-Vertrag und Premium Support Vertrag), die Lizenzkosten werden als Dienstleistungen der Informationstechnik individuell mit den Kunden abgerechnet.
- Ressortübergreifende Lizenzbeschaffung für Backend-Infrastruktur und Arbeitsplatzausstattung der Bürokommunikation, die Lizenzkosten werden als Dienstleistungen der Informationstechnik abgerechnet.

- Beschaffung der Komponenten für die Erfüllung der Aufgaben unter Nummer 1 und 2.

Die Zuständigkeit des Logistikzentrums Baden-Württemberg bei der Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik bleibt hiervon unberührt. Die Beschaffung von fachspezifischer Hard- und Software gehört zu den Dienstleistungen nach den Absätzen 3 und 4.

#### Absatz 2

Absatz 2 regelt in einem Positivkatalog, von welchen Dienststellen und Einrichtungen Aufgaben nach Absatz 1 auf die BITBW übergehen. Der Aufgabenübergang vom Landeszentrum für Datenverarbeitung erfolgt im Hinblick auf Artikel 108 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz nur hinsichtlich der Verfahren, die nicht Teil der Steuerverwaltung sind. Die in Absatz 1 festgelegten Aufgaben gehen auf die BITBW auch über, soweit sie bislang von sonstigen Dienststellen und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung wahrgenommen wurden. Die Beschränkung auf die unmittelbare Landesverwaltung bedeutet, dass rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes und auch die Hochschulen als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen von dem Aufgabenübergang nicht erfasst sind. Etwas anderes gilt nur für die unter den Nummern 4 bis 7 benannten Einrichtungen. Die Gerichte sind zur Klarstellung gesondert aufgeführt. Die Umsetzung des Aufgabenübergangs erfolgt nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 und wird in Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde erfolgen.

Die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 wird den Dienststellen nicht in Rechnung gestellt. Die Finanzierung erfolgt über den Zuführungsbetrag.

Beim Aufgabenübergang müssen die entsprechenden Finanzmittel und Personalstellen zu der BITBW umgesetzt werden. Es gilt der Grundsatz, dass das Personal der Aufgabe folgt.

#### Absatz 3

Auch die Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnik gehört zu den Tätigkeiten der BITBW. Dienstleistungen sind Leistungen, die zur Deckung des jeweiligen Bedarfs des Auftraggebers erbracht und unter Berücksichtigung der Vorgaben dieses Gesetzes abgerechnet werden.

Dienstleistungen der Informationstechnik in diesem Sinne können sein:

1. Betrieb der Informationstechnik nicht fachspezifischer Verfahren
2. Betrieb der Informationstechnik von Fachverfahren
3. Entwicklung und Pflege der Informationstechnik nicht fachspezifischer Verfahren
4. Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren nach fachlichen Vorgaben

Es handelt sich dabei beispielsweise um die Einführung eines standardisierten Bürokommunikationsarbeitsplatzes mit einheitlichem Betriebssystem und einheitlicher Office-Software auf einem Versionsstand, um die Zusammenführung der Rechnerkapazitäten (Server) und von deren Betrieb, die Schaffung einer einheitlichen Backup-Struktur, Bereitstellung und Betrieb der informationstechnischen Grundverfahren gemäß der Definition in der Verwaltungsvorschrift zu den Standards des E-Government-Konzepts und in weiteren Schritten um die Zusammenführung des Betriebs sowie der Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren unter Beachtung der Ressortverantwortung.

Die BITBW erbringt die Dienstleistungen der Informationstechnik für die Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung nach Absatz 2 gegen vollständige Erstattung der Kosten. Hierfür sind – im Sinne des § 61 LHO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur LHO – alle in diesem Zusammenhang entstandenen und anhand der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelten Kosten anzusetzen.

Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Informationstechnik, die bisher im Ressort mit eigenem Personal erbracht wurden, müssen die entsprechenden Personalstellen übergehen. Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung gilt auch hier der Grundsatz, dass das Personal der Aufgabe folgt. Die entsprechenden Mittel verbleiben jedoch bei den Ressorts. Hinsichtlich der Vorgehensweise bezüglich der Zuführung an die Versorgungsrücklage, der Entrichtung eines Versorgungszuschlag, der Erstattung der Beihilfe und den LBV-Kosten wird auf Nummer 4 des Allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Der Übergang der bisher in den Ressorts erbrachten Dienstleistungen in ein Auftragsverhältnis mit der BITBW erfolgt nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 und wird in Abstimmung mit der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde nach einem Stufenplan in Migrationsschritten erfolgen.

#### Absatz 4

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, Dienstleistungen auch für andere Auftraggeber als die in Absatz 2 und in § 3 Absatz 4 genannten Dienststellen und Einrichtungen des Landes zu erbringen. Möglich sind damit beispielsweise Dienstleistungen für Kommunen in Baden-Württemberg oder andere Stellen außerhalb des Landes. Dies ermöglicht es der BITBW insbesondere, Leistungen im Rahmen von länderübergreifenden Kooperationen oder Kooperationen mit Kommunen zu erbringen. Leistungen nach Absatz 4 bedürfen einer Einzelfallentscheidung des Verwaltungsrats nach § 5 Absatz 2 Nummer 6.

#### Absatz 5

Die BITBW wird als Landesoberbehörde mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mitteln und Personalstellen ausgestattet. Über die Beantragung eines gegebenenfalls erforderlichen Betriebsmittelkredits entscheidet der Verwaltungsrat (siehe § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5). Im Regelfall soll die Liquidität durch Abschlagszahlungen auf beauftragte Dienstleistungen der Informationstechnik entsprechend den Leistungsfortschritten gesichert werden.

#### Zu § 3 Nutzung der Dienstleistungen der BITBW

##### Absatz 1

Absatz 1 legt die Nutzungsverpflichtung für die Dienstleistungen der BITBW fest. Die Einführung einer Nutzungsverpflichtung ist notwendig, um relevante Bündelungs- und Synergieeffekte zugunsten des Landeshaushaltes zu erreichen. Sie ist zugleich erforderlich, um eine gesicherte Einnahmesituation für die BITBW zu gewährleisten. Der Nutzungsverpflichtung steht ein Leistungsanspruch gegenüber. Die BITBW hat das Recht, Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen. Die BITBW stellt durch Controlling und begleitende Maßnahmen wie Benchmarking die wirtschaftliche Leistungserbringung sicher. Das Leistungsangebot der BITBW wird sich verändern und erweitern und muss daher in jedem Einzelfall erfragt werden.

Der Zeitpunkt des Eintritts der Nutzungsverpflichtung wird nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 zwischen dem Innenministerium und dem jeweils zuständigen Ministerium in einem Stufenplan mit Migrationsschritten festgelegt.

Keine Nutzungsverpflichtung besteht aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben für die Steuerverwaltung, für die Legislative, für die Judikative und für die Hochschulen ebenso wie für besonders sicherheitsrelevante Bereiche des Verfassungsschutzes. Für die Steuerverwaltung, die Hochschulen, die Legislative und den Landesbeauftragten für den Datenschutz ergibt sich die Ausnahme bereits aus der Verweisung auf die Aufzählung der Dienststellen und Einrichtungen in § 2 Absatz 2. Die Ausnahme von der Nutzungspflicht hinsichtlich der Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate wird in Satz 2 geregelt. Auf diese Weise wird der Möglichkeit einer potenziellen Einflussnahme der Exekutive auf die Judikative entgegengewirkt. Damit wird dem Gewaltenteilungsprinzip Rechnung getragen.

#### Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Nutzungsverpflichtung hinsichtlich der Entwicklung und Pflege der IT von Fachverfahren nicht unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes gilt. Sie tritt schrittweise gemäß dem zwischen der BITBW und den betreffenden Dienststellen und Einrichtungen sowie den jeweils fachlich zuständigen Landesoberbehörden abzustimmenden Stufenplan ein, der im Sinne eines Feinkonzepts die Übertragung der Dienstleistungen der Informationstechnik für jedes Fachverfahren regeln soll. § 7 Absatz 2 bestimmt die Frist, nach deren Ablauf die Nutzungspflicht eintritt, sofern im Rahmen des Feinkonzepts und Stufenplans keine anderen Zeitpunkte einvernehmlich vereinbart werden.

#### Absatz 3

In Absatz 3 sind weitere Ausnahmen von der Nutzungspflicht geregelt. Sie ergeben sich daraus, dass bundesrechtliche und europarechtliche Vorgaben zu beachten sind und Kooperationen mit Bund, Ländern, Kommunen oder Regionalverbänden nicht beeinflusst werden sollen, soweit sie den Bezug von Dienstleistungen der Informationstechnik von einer anderen Stelle vorsehen.

Nicht von dieser Ausnahmeregelung erfasst sind Kooperationen, soweit die Leistungserbringung durch eine Dienststelle oder Einrichtung der Landesverwaltung nach § 2 Absatz 2 erfolgt. Diese Konstellationen können jedoch Anlass zu einer Prüfung geben, ob im Einzelfall Ausnahmen von der Nutzungspflicht gemäß Absatz 5 zugelassen werden können. Ungeachtet dessen wird sich das Land an die derzeit bestehenden vertraglichen Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern halten. Das Land behält sich vor, bestehende Vereinbarungen in den üblichen Intervallen auf den Prüfstand zu stellen.

#### Absatz 4

Alle Dienststellen und Einrichtungen des Landes – auch soweit sie von der Nutzungsverpflichtung nicht erfasst sind – sind berechtigt, die Dienstleistungen der BITBW zu nutzen. Hierzu zählen Einrichtungen des Landes, die, wie der Landtag von Baden-Württemberg oder der Staatsgerichtshof, nicht der Landesverwaltung angehören, sowie Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung, die nicht der Nutzungspflicht unterliegen, wie etwa Gerichte, Staatsanwaltschaften, Notariate oder die Hochschulen.

Die Einräumung der Nutzungsberechtigung ist verfassungsrechtlich unproblematisch, da den Dienststellen und Einrichtungen hinsichtlich der Ausgestaltung der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten Dienstleistungen der Informationstechnik neben dem Einkauf am Markt eine weitere Beschaffungsoption eingeräumt wird, an die sie nicht gebunden sind.

## Absatz 5

Im Einzelfall können vom Innenministerium weitere Ausnahmen von der Nutzungspflicht zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Leistungserbringung durch die BITBW im jeweiligen Einzelfall nicht gewährleistet ist oder sie aus sonstigen Gründen nicht zweckmäßig ist. Es bedarf des Einvernehmens zwischen der jeweils betroffenen obersten Landesbehörde und dem Innenministerium. Die Entscheidung über die Ausnahme von der Nutzungspflicht muss sich an der informationstechnologischen Gesamtstrategie orientieren.

## Zu § 4 Verwaltungsrat

## Absatz 1

Nach § 2 Absatz 2 gehen die in § 2 Absatz 1 genannten Aufgaben von den Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung auf die BITBW über. Zugleich werden diese Stellen zur Nutzung der Dienstleistungen der BITBW verpflichtet. Um die Interessen der Kunden gegenüber der BITBW wahren und um über die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der BITBW wachen zu können, wird ein Verwaltungsrat eingerichtet. Ihm gehören jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ministerien und des Rechnungshofs sowie die oder der Beauftragte des Landes für die Informationstechnologie als Vorsitzende oder Vorsitzender an. Die Vertreterinnen oder Vertreter werden von der jeweiligen obersten Landesbehörde vorgeschlagen und vom Innenministerium benannt. Der Rechnungshof ist in seiner Eigenschaft als Kunde im Verwaltungsrat vertreten.

## Absatz 2

Der Fachbeirat hat nur eine beratende Funktion; er fasst keine Beschlüsse. Der Fachbeirat bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats inhaltlich vor. Sein Aufgabenbereich folgt somit den Aufgaben des Verwaltungsrats nach § 5. Die Ministerien und der Rechnungshof entsenden jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Fachbeirat. Die Aufgaben des Fachbeirats können durch die Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Landesbehörden im Arbeitskreis Informationstechnik (AK-IT) wahrgenommen werden.

## Absatz 3

Dem Verwaltungsrat wird die Möglichkeit gegeben, für einzelne Kundengruppen innerhalb der Landesverwaltung beratende Mitglieder für den Verwaltungsrat vorzuschlagen. Kundengruppen in diesem Sinne können Fachverwaltungen sein, die etwa aufgrund der Zahl der Mitarbeiter oder aufgrund der fachlichen oder technischen Anforderungen an die Informationstechnik einer besonderen Aufmerksamkeit im Verwaltungsrat bedürfen. Ob und gegebenenfalls für welche Kundengruppen beratende Vertreterinnen oder Vertreter bestellt werden sollen, entscheidet der Verwaltungsrat.

## Absatz 4

In Absatz 4 wird die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats definiert, um seine Handlungsfähigkeit zu gewährleisten.

## Absatz 5

Absatz 5 regelt, mit welchen Mehrheiten Beschlüsse des Verwaltungsrats zustande kommen. Beschlüsse, die gravierende Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der BITBW haben können, unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie.

## Zu § 5 Aufgaben des Verwaltungsrats

## Absatz 1

Absatz 1 beschreibt die Aufgabe und Funktion des Verwaltungsrats. Er soll die Interessen der Kunden gegenüber der BITBW bündeln und über die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der BITBW wachen. Dem Verwaltungsrat ist ein umfassendes Informationsrecht eingeräumt.

## Absatz 2

Die Mitwirkungstatbestände des Verwaltungsrats sind in Absatz 2 abschließend aufgezählt. Er ist insbesondere die höchste Eskalationsstufe im Leistungsstörungsmanagement. Das Nähere dazu wird in der Verwaltungsvorschrift nach § 6 geregelt.

## Zu § 6 Verwaltungsvorschrift

Das Innenministerium kann im Einvernehmen mit den Ministerien die nähere Ausgestaltung in einer Verwaltungsvorschrift regeln, insbesondere zum Prozess der Beauftragung von Dienstleistungen der Informationstechnik, zum Abstimmungsmechanismus bei fachaufsichtlichen Maßnahmen, zur Gestaltung der vertraglichen Regelungen in der Auftraggeber-Auftragnehmer-Beziehung und zum Umgang mit Leistungsstörungen.

## Zu § 7 Umsetzungsfristen

## Absatz 1

Die Aufgaben müssen innerhalb eines Kalenderjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes von den betroffenen Dienststellen und Einrichtungen übertragen werden. Die Einzelheiten müssen zwischen dem Innenministerium und der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde abgestimmt werden. Die verpflichtende zeitliche Terminierung ist zwingend erforderlich, um die beschlossenen Einsparziele zu erreichen. Der Zeitrahmen von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes ist angesichts des insgesamt geringen Umfangs der zu übertragenden Aufgaben nach § 2 Absatz 1 ausreichend, um für alle Beteiligten eine planbare geordnete Übergabe zu ermöglichen.

## Absatz 2

Absatz 2 legt die Umsetzungsfrist für die verpflichtende Nutzung der Dienstleistungen der Informationstechnik der BITBW fest. Ziel ist die rasche, jedoch zeitlich gestaffelte und für alle Seiten planbare Inanspruchnahme der Dienstleistungen der BITBW durch die Dienststellen.

Eine Umsetzungsfrist ist notwendig, um die umfassenden organisatorischen und technischen Veränderungen zeitlich zu strecken und insbesondere die personellen

Umsetzungen sozial verträglich vorbereiten und vereinbaren zu können. Innerhalb der Frist werden die ressortspezifischen Stufenpläne vom Innenministerium gemeinsam mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde erarbeitet und erste Stufen vollzogen. Der Stufenplan grenzt die zu übertragenden informationstechnischen Bereiche ab und beschreibt für das jeweilige Ressort im Sinne eines Feinkonzepts die zeitlichen Schritte des Leistungsbezugs von der BITBW. Die Übertragung erfolgt projektgesteuert in Migrationsschritten wie im Ministerrat am 18. Juni 2013 mit dem IT-Grobkonzept und im Ministerrat am 24. Juni 2014 zur Neuordnung der Informationstechnik beschlossen wurde. Es ist dabei von folgenden informationstechnischen Bereichen auszugehen, die im Einzelnen auf ressortspezifische Migrationsschritte zu überprüfen und abzubilden sind:

1. Betrieb der Informationstechnik nicht fachspezifischer Verfahren
2. Betrieb der Informationstechnik von Fachverfahren
3. Entwicklung und Pflege der Informationstechnik nicht fachspezifischer Verfahren
4. Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren nach fachlichen Vorgaben

Die Stufenpläne aller Ressorts für die Übertragung von Dienstleistungen nach § 2 Absatz 3 müssen im Rahmen einer koordinierten Gesamtsteuerung durch das Innenministerium aufeinander abgestimmt und harmonisiert werden.

Die Umsetzungsfrist ist zeitlich zu begrenzen, nur so können Bündelungseffekte realisiert und die Einsparziele erreicht werden. Die Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung nach § 2 Absatz 2 werden daher verpflichtet, spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Dienstleistungen der Informationstechnik von der BITBW zu beziehen, sofern nicht zwischen dem Innenministerium und der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde im Hinblick auf technische Notwendigkeiten andere Vereinbarungen getroffen wurden, die den stufenweisen Leistungsbezug zeitlich festlegen. Diese Vereinbarungen müssen zeitlich verträglich und sinnvoll gestaffelt vor Ablauf der Umsetzungsfrist getroffen werden, damit eine optimale zeitliche Verzahnung und für alle Seiten Planungssicherheit erreicht werden kann. Für die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren sieht Satz 2 im Hinblick auf die technische und fachliche Komplexität dieser Aufgabe und den sich daraus ergebenden erhöhten Prüfungs- und Abstimmungsbedarf eine deutlich längere Umsetzungsfrist vor. Die Nutzungspflicht wird insoweit erst nach Ablauf von sechs Jahren eintreten, sofern nicht zuvor ein anderer Zeitpunkt für den Leistungsbezug vereinbart wird.

#### Zu Artikel 2

Artikel 2 sieht Regelungen vor, die besonders in der Anfangsphase der Behördenneugründung relevant sind. Mit der Einsetzung eines Übergangspersonalrats, einer Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie einer übergangsweise bestellten Beauftragten für Chancengleichheit soll eine möglichst lückenlose Vertretung der entsprechenden Interessen sichergestellt werden. Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung soll besondere Härtefälle bei Versetzungen im Zuge der Neuordnung der Informationstechnik abmildern.

Eine übergangsweise amtierende Schwerbehindertenvertretung soll hingegen nicht eingerichtet werden. Ob eine Regelung durch den Landesgesetzgeber im Bereich des Schwerbehindertenrechts kompetenzrechtlich überhaupt zulässig wäre, kann hier dahinstehen, gibt es doch vorliegend kein Bedürfnis, von den bundesrechtlichen Regelungen abzuweichen.

Das Recht der Schwerbehindertenvertretungen ist im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in den §§ 93 bis 100 geregelt.

Mit Auflösung des Informatikzentrums Landesverwaltung Baden-Württemberg endet die Amtszeit der dort amtierenden Schwerbehindertenvertretung. Die neu zu bildende Behörde BITBW wäre zunächst eine Dienststelle ohne Schwerbehindertenvertretung.

§ 94 Absatz 1 SGB IX etabliert eine Pflicht zur Wahl einer Schwerbehindertenvertretung in Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind. Im Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg sind derzeit neun schwerbehinderte Menschen beschäftigt. Eventuell kommen seitens der Oberfinanzdirektion Karlsruhe einige weitere zur BITBW hinzu. Die Pflicht zur Wahl einer Schwerbehindertenvertretung besteht demnach auch in der BITBW.

Nach § 94 Absatz 5 Satz 1 SGB IX finden regelmäßige Wahlen einer Schwerbehindertenvertretung alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 20. November statt. Außerhalb dieser Zeit finden Wahlen statt, wenn in einer Dienststelle eine Schwerbehindertenvertretung noch nicht gewählt ist, § 94 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 SGB IX.

Da die nächsten regulären Wahlen im Herbst 2014 stattfinden, wird in der BITBW eine vorzeitige Neuwahl durchzuführen sein. Diese erfolgt nach § 94 Absatz 6 Satz 3 SGB IX, §§ 18 fortfolgende Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen im vereinfachten Verfahren. Hierzu können drei Wahlberechtigte alle Wahlberechtigten zu einer Wahlversammlung einladen. In dieser Wahlversammlung werden die Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen und die neue Schwerbehindertenvertretung gewählt.

Die Neuwahl in der BITBW kann daher sehr zeitnah und schnell durchgeführt werden.

Für den kurzen Interimszeitraum, in dem bei der BITBW eine Schwerbehindertenvertretung noch nicht gewählt ist, weist § 97 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Variante 2 SGB IX der Hauptschwerbehindertenvertretung eine Aufgangzuständigkeit zu. Die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten werden solange von der Hauptschwerbehindertenvertretung vertreten, bis eine neue Schwerbehindertenvertretung gewählt ist. Damit ist ein lückenloser Schutz der schwerbehinderten Beschäftigten bei der BITBW sichergestellt.

#### Zu § 1 Übergangspersonalrat

Mit Auflösung des Informatikzentrums Landesverwaltung Baden-Württemberg wird auch der Fortbestand des dortigen Personalrats enden. Die neu zu bildende Behörde BITBW wäre zunächst eine personalratsfähige Dienststelle ohne Personalrat.

Zwar begründet § 85 Absatz 7 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) in einem solchen Fall eine Ersatzzuständigkeit der bei der übergeordneten Dienststelle gebildeten Stufenvertretung für die Dauer von längstens sechs Monaten. Jedoch erscheint gerade in der dienst- und organisationsrechtlich intensiven Anfangsphase der Behördenneugründung die Vertretung der Interessen der Beschäftigten durch ein Vor-Ort-Gremium sachgerechter. Der bisherige Personalrat verfügt über mehr Sach- und Ortsnähe als der Hauptpersonalrat beim Innenministerium. § 1 sieht daher Regelungen vor, die die übergangsweise Wahrnehmung der dem Personalrat nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten in der neu gebildeten Behörde BITBW durch einen Übergangspersonalrat sicherstellen.

Mit *Absatz 1* soll in der neuen Behörde ein Übergangspersonalrat gebildet werden. Dieser soll aus den Mitgliedern des Personalrats beim Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg bestehen, wie er am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (30. Juni 2015) zusammengesetzt war. Dem Übergangspersonalrat

sonalrat gehören ferner die Mitglieder des Personalrats bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe an, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes (1. Juli 2015) Beschäftigte der BITW sind. Satz 3 sieht subsidiär die Möglichkeit vor, den Übergangspersonalrat mit einem Ersatzmitglied des Personalrats bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe zu besetzen, wenn Mitglieder aus dem Personalrat bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe nicht zur Verfügung stehen. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass auch die seitens der Oberfinanzdirektion Karlsruhe hinzukommenden Beschäftigten angemessen im Übergangspersonalrat vertreten sein werden. Im Landeszentrum für Datenverarbeitung gibt es keine Mitarbeiterin und keinen Mitarbeiter, der Mitglied oder Ersatzmitglied des Bezirkspersonalrats bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe ist. Daher bedarf es keiner weitergehenden Regelung, die auch Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern des Bezirkspersonalrats bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe die Mitgliedschaft im Übergangspersonalrat ermöglicht.

Die Ersatzmitglieder des Personalrats beim Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg sollen im bisherigen Umfang Ersatzmitglieder des Übergangspersonalrats werden. Gleiches soll für die Ersatzmitglieder des Personalrats bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe gelten, soweit sie nicht nach Satz 3 dem Übergangspersonalrat angehören.

Wenn keine Beschäftigten im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 vorhanden sind, wäre der Übergangspersonalrat ausschließlich mit Mitgliedern des Personalrats beim Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg besetzt. Eine solche Konstellation erscheint angesichts der allgemeinen Regel des Landespersonalvertretungsgesetzes, wenn Personal mit Aufgaben in eine bestehende Dienststelle eingegliedert wird, nicht unverhältnismäßig. Auch in diesem Fall würde die Personalvertretung der hinzutretenden Beschäftigten von dem Personalrat der aufnehmenden Dienststelle mit wahrgenommen. Lediglich wenn nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LPVG zu einem bestimmten Stichtag gewisse Schwellenwerte erreicht würden, sieht der Gesetzgeber eine Neuwahl des Personalrats außerhalb der regelmäßigen Personalratswahlen vor. Von diesen Schwellenwerten ist die Zusammenführung des Informatikzentrums Landesverwaltung Baden-Württemberg mit Teilen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe jedoch weit entfernt, sodass das gesetzliche Regelmodell, wonach der aufnehmende Personalrat alle Beschäftigten, auch die hinzugekommenen, vertritt, auch für die gesetzliche Bildung des Übergangspersonalrats nur aus Personalratsmitgliedern des Informatikzentrums Landesverwaltung Baden-Württemberg zur Grundlage gemacht werden könnte.

*Absatz 2* soll die Amtszeit des Übergangspersonalrats regeln. Dieser wird bis zur Neuwahl des Personalrats, längstens bis zum Ablauf des 30. Juni 2016 amtiert.

Ein Zeitraum von einem Jahr wird als ausreichend angesehen, die Neuwahl eines Personalrats bei der BITBW durchzuführen. Die Amtszeit des Übergangspersonalrats von längstens einem Jahr entspricht im Übrigen der Dauer der Amtszeit von Übergangspersonalräten nach § 106 Absatz 2 Satz 1 LPVG.

*Absatz 3* überträgt die Aufgabe des Wahlvorstands nach § 23 a LPVG, das heißt zur konstituierenden Sitzung des Übergangspersonalrats einzuladen und sie so lange zu leiten, bis der Übergangspersonalrat eine Leitung zur Durchführung der personalratsinternen Wahlen bestellt hat, dem lebensältesten Mitglied des Übergangspersonalrats. Dies erfolgt in Anlehnung an § 106 Absatz 1 Satz 4 LPVG.

#### Zu § 2 Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung

Die beim Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg bestehende Jugend- und Auszubildendenvertretung wird zur Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der BITBW. Bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe gibt es keine Jugend- und Auszubildendenvertretung. Die Amtszeit der Übergangsver-

tretung entspricht der des Übergangspersonalrats, mit der wahrscheinlich eintretenden Folge, dass bei den regelmäßigen Neuwahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Herbst 2016 die bereits vorzeitig zu wählende Jugend- und Auszubildendenvertretung nicht schon erneut zu wählen wäre, sondern erst wieder zusammen mit den regelmäßigen Personalratswahlen im Jahr 2019 (§ 60 Absatz 1b Satz 2 in Verbindung mit § 26 Absatz 2 Satz 2 LPVG).

#### Zu § 3 Beauftragte für Chancengleichheit

Mit Auflösung des Informatikzentrums Landesverwaltung Baden-Württemberg endet die Amtszeit der dortigen Beauftragten für Chancengleichheit und ihrer Stellvertreterin. In der neu zu bildenden Behörde BITBW wäre zunächst noch keine Beauftragte für Chancengleichheit respektive Stellvertreterin gewählt.

§ 3 dient dazu, unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes die Wahrnehmung der Aufgaben der Beauftragten für Chancengleichheit und ihrer Stellvertreterin für eine Übergangsphase sicherzustellen.

*Absatz 1* verpflichtet die Leitung der neuen Behörde dazu, unmittelbar nach Behördenneugründung für eine Übergangsphase eine Beauftragte für Chancengleichheit und eine Stellvertreterin zu bestellen.

*Absatz 3* räumt der Leitung der neuen Behörde einen angemessenen Zeitraum ein, um einen Wahlvorstand zur Durchführung der Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit und ihrer Stellvertreterin zu bestellen. Auch dem Wahlvorstand wird ausreichend Zeit gegeben, die Wahl unverzüglich vorzubereiten und durchzuführen.

Das Amt der Beauftragten für Chancengleichheit und ihrer Stellvertreterin soll bis spätestens 30. Juni 2016 neu besetzt sein. Finden sich jedoch keine zur Ausübung der Ämter bereite Personen, ist das Wahlverfahren mit entsprechender Geltung des § 17 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Chancengleichheitsgesetzes nach sechs Monaten zu wiederholen.

*Absatz 4* legt fest, dass die Amtszeit der nach Absatz 1 übergangsweise bestellten Personen mit Bestellung einer jeweils neu gewählten Beauftragten für Chancengleichheit beziehungsweise Stellvertreterin, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. Juni 2016 endet.

#### Zu § 4 Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen

Zur Abmilderung von besonderen Härtefällen bei Versetzungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird auf Antrag zeitlich befristet von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen. Dies hat zur Folge, dass während einer Übergangszeit die Gewährung von Trennungsgeld noch nicht den Anforderungen unterliegt, die nach Zusage der Umzugskostenvergütung gestellt werden (uneingeschränkte Umzugswilligkeit, nachgewiesener Wohnungsmangel). Die Vorschrift entspricht inhaltlich den Regelungen im Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz vom 12. Dezember 1994, dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 1. Juli 2004, dem Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz vom 14. Oktober 2008 und dem Polizeistrukturreformgesetz vom 23. Juli 2013. Abweichend von diesen Regelungen wurde Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b an die aktuelle Fassung des § 30 Bundesversorgungsgesetz angepasst.

#### Zu Artikel 3 bis 8 Änderung anderer Gesetze und Verordnungen

Mit der Errichtung der BITBW als Landesoberbehörde sind auch die davon berührten Gesetze (Ernennungsgesetz, Landesbeamtengesetz, Landesbesoldungs-

gesetz Baden-Württemberg, Gesetz zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Straßengesetz sowie die Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung) anzupassen.

In Artikel 4 wird die Leitung der BITBW den anderen Oberbehörden-Leitungen im Land angepasst und in ein Präsidialmodell geändert.

#### Zu Artikel 5 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Amt mit der Bezeichnung „Präsident der IT Baden-Württemberg“ wird neu eingeführt und der Besoldungsgruppe B 4 zugewiesen. Dies ist mit Blick auf die der BITBW zugewiesenen Aufgaben und Dienstleistungen und der damit einhergehenden Fach-, Finanz- und Personalverantwortung sachgerecht. Das Amt des ständigen Vertreters des Präsidenten der BITBW wird der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet. Hierfür wird die Amtsbezeichnung „Abteilungsleiter“ um einen entsprechenden Funktionszusatz ergänzt. Für den bisherigen Direktor des Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg wird ein kw-Amt in Besoldungsgruppe B 2 kw geschaffen.

#### Zu Artikel 7 Änderung des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW-Gesetz)

§ 2 Absatz 1 Nummer 9 LUBW-Gesetz weist der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz die Wahrnehmung von Aufgaben der Information und Kommunikation im Zusammenhang mit den Aufgaben der Landesanstalt als originäre Aufgaben zu. Diese Tätigkeiten werden künftig grundsätzlich von der BITBW als Dienstleistung angeboten. Die Änderung dieser Regelung ist somit eine Konsequenz der Regelungen in Artikel 1 § 2 Absatz 3 und § 3. Wie bei anderen Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltungen ist auch bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz eine Eigenerledigung der Informations- und Kommunikationstechnik als Querschnittsaufgabe fachlich nicht geboten. Die neu gefasste Nummer 9 des § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg enthält regelungssystematisch einen Vorrang der Aufgabenzuweisung durch das Errichtungsgesetz BITBW. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Artikel 1 § 3 Absatz 5 zugelassen werden.

#### Zu Artikel 8 Änderung des Straßengesetzes

§ 53 a Absatz 1 Nummer 2 des Straßengesetzes weist dem Regierungspräsidium Tübingen unter anderem die Softwareentwicklung im Bereich der Straßen in der Straßenbaulast des Landes oder Bundes sowie den technischen Betrieb der Informationstechnik der Verkehrsrechnerzentrale zu. Diese Tätigkeiten werden künftig von der BITBW als Dienstleistungen angeboten. § 53 a Absatz 1 Nummer 2 des Straßengesetzes wird als Folge der Regelungen in Artikel 1 § 2 Absatz 2 und § 3 entsprechend angepasst.

Eine weitergehende Anpassung des § 53 a des Straßengesetzes ist nicht erforderlich, da mit dem dort verwendeten Begriff „Führung“ nicht der Betrieb der Informationstechnik von Fachverfahren im Sinne der Dienstleistungen der BITBW des § 3 des Errichtungsgesetzes der Landesoberbehörde BITBW gemeint ist.

#### Zu Artikel 9 Inkrafttreten

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Für den Artikel 8 werden im Absatz 2 abweichende Termine bestimmt. Sie richten sich nach dem gemäß Artikel 1 § 7 Absatz 2 vereinbarten Zeitpunkt des Bezugs der Dienstleistungen von der BITBW.

### *C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung*

#### 1. Durchführung des Anhörungsverfahrens

Der Gesetzentwurf wurde nach Freigabe durch den Ministerrat am 13. Januar 2015 in die Anhörung gegeben. Die Anhörungsfrist endete am 17. Februar 2015. Stellung genommen haben der Städtetag Baden-Württemberg, der Landkreistag Baden-Württemberg, der BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW), der Deutsche Gewerkschaftsbund – Bezirk Baden-Württemberg (DGB), die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände in Baden-Württemberg (ARGE-Regionalverbände), die Ingenieurkammer Baden-Württemberg sowie die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden des Landes Baden-Württemberg (ARGE-HPR).

Parallel zum formellen Anhörungsverfahren wurde der Gesetzentwurf im Dienstleistungsportal des Landes Baden-Württemberg (service-bw) veröffentlicht.

Die Empfehlungen des Normenprüfungsausschusses und der Stelle für Bürokratieabbau wurden im Wesentlichen aufgegriffen.

#### 2. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf und Bewertung

Die mit dem Gesetzentwurf im Zuge der Neuorganisation der Informationstechnik in der Landesverwaltung vorgesehene Errichtung der BITBW wird in den meisten Stellungnahmen begrüßt, jedenfalls soweit die Zentralisierung der Informationstechnik von nichtfachspezifischen Verfahren geplant ist.

Im Wesentlichen werden folgende Anregungen und Kritikpunkte vorgebracht:

##### *Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren*

In mehreren Stellungnahmen wird kritisiert, dass der Gesetzentwurf eine umfassende Bündelung der Informationstechnik von Fachverfahren vorsieht, auch im Hinblick auf die Entwicklung und Pflege. Dabei wird insbesondere die Sinnhaftigkeit der Trennung zwischen fachlicher und informationstechnischer Kompetenz in Frage gestellt und der fehlende direkte Zugriff der Fachressorts auf die Informationstechnik von Fachverfahren bemängelt. Auch wird befürchtet, dass diese Trennung mit einem Wissensverlust auf beiden Seiten einhergehen könnte.

Für die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren, ist sowohl fachliches als auch informationstechnisches Wissen erforderlich. Es ist heute gängige Praxis, die technische Entwicklung eines Systems der Informationstechnik gemäß exakten fachlichen Anforderungen an externe Dienstleister zu vergeben. Diesem Modell folgend sieht der Gesetzentwurf eine Bündelung von Betrieb sowie Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren in der BITBW vor. Dabei müssen Betrieb, Entwicklung und Pflege der Systeme nach den fachlichen Vorgaben der einzelnen Ressorts und entsprechend den technischen Vorgaben der BITBW erfolgen. Technische Vorgaben der Ressorts für die Entwicklung und Pflege einzelner Systeme durch die BITBW sind möglich, soweit diese aus fachlichen Gründen notwendig sind. Die durch die Trennung erforderliche Dokumentation der fachlichen und technischen Anforderungen an ein System der Informationstechnik mindert die Gefahr des Verlustes von implizitem Wissen bei personellen Veränderungen. Dagegen existiert im Falle eines engen Kontaktes zwischen Anwenderinnen und Anwendern sowie Entwicklerinnen und Entwicklern mit „Entwicklungen auf Zuruf“ mitunter keine Dokumentation, auf die zurückgegriffen werden kann. Darüber hinaus soll die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren durch die BITBW nicht nur aus einem reinen Abarbeiten von fachlichen Anforderungen der Auftraggeber bestehen, sondern von einer technischen Beratung der Auftraggeber durch die BITBW flankiert werden. So soll ein Austausch auf inhaltlicher und technischer Ebene zwischen der BITBW und den Auftraggebern entstehen und Wissensverlust vermieden werden.

Nur durch eine umfassende Bündelung der Informationstechnik in der BITBW kann die Professionalisierung der Informationstechnik voranschreiten, lassen sich Synergieeffekte erzielen und Kosteneinsparungen erreichen. Gesetzliche Ausnahmen sind im vorliegenden Gesetzentwurf nur vorgesehen, soweit dies aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Bündelung der Informationstechnik ist auch zulässig, soweit das Land Gesetze im Wege der Bundesauftragsverwaltung ausführt. Denn nach Artikel 85 des Grundgesetzes ist die Behördenorganisation auch in diesen Fällen Angelegenheit des Landes. Ungeachtet dessen bietet der Gesetzentwurf hinreichend Flexibilität, um im Einzelnen sinnvolle Lösungen zu erreichen. Im Rahmen der Migrationsgespräche werden alle Verfahren der Informationstechnik betrachtet und flexible Lösungen für den Übergang und die Überführung von Aufgaben und Dienstleistungen der Informationstechnik erarbeitet. Dass dieser Prozess unter zentraler Steuerung abläuft, ist für das Erreichen der mit der Bündelung der Informationstechnik verfolgten Ziele unerlässlich. Im Einzelfall kann das Innenministerium im Einvernehmen mit der jeweils betroffenen obersten Landesbehörde Ausnahmen zulassen. Dieser Entscheidung müssen aber fundierte Untersuchungen vorausgehen.

#### *Finanzielle und personelle Ausstattung der BITBW*

Im Rahmen der Anhörung werden von verschiedener Seite Zweifel geäußert, ob durch die geplante Neuordnung der Informationstechnik das in der Begründung zum Gesetzentwurf dargestellte Einsparpotenzial erreichbar ist. Insbesondere wird gefordert, dass der BITBW trotz der Einsparziele die zur sachgerechten Aufgabenerledigung erforderlichen Mittel und Stellen dauerhaft zur Verfügung gestellt werden.

Die Landesregierung geht davon aus, dass durch die Neuordnung der Informationstechnik ab dem Haushaltsjahr 2017 ansteigend bis 2021 Einsparungen für alle Ressorthaushalte insgesamt von schließlich 40 Millionen Euro zu erzielen sind. Dieses Einsparpotenzial beruht auf einer Schätzung des Rechnungshofs von August 2009, die auf der Datenbasis von 2007 erfolgte. Die Errichtung der BITBW bietet die Chance, den vom Rechnungshof aufgezeigten Einsparmöglichkeiten nachzukommen bei gleichzeitiger Sicherstellung einer modernen und leistungsstarken Informationstechnik in der Landesverwaltung. Verlässliche Aussagen zur notwendigen finanziellen und personellen Ausstattung der BITBW können erst im Rahmen der stufenweisen Migration von Aufgaben und Dienstleistungen der Informationstechnik getroffen werden. Nach derzeitigem Planungsstand sind Stellenstreichungen nicht vorgesehen.

#### *Wahrnehmung der Interessen der Beschäftigten*

DGB, BBW und ARGE-HPR fordern verschiedene Änderungen des Gesetzentwurfs, durch die die Einbeziehung der Personalvertretungen und damit die Wahrnehmung der Interessen der Beschäftigten verbessert werden sollen. Insbesondere wird Folgendes geltend gemacht:

- Änderung von § 85 Absatz 6 LPVG dahingehend, dass der Begriff „Einzelmaßnahmen“ durch den Begriff „Maßnahmen“ ersetzt wird oder Einräumung von konkreten Beteiligungsrechten bei Maßnahmen der BITBW für die ARGE-HPR,
- Vertretung der Beschäftigten des Landes im Verwaltungsrat der BITBW über die ARGE-HPR,
- Einrichtung einer Übergangsschwerbehindertenvertretung in der BITBW,
- gesetzliche Regelung zur sozialverträglichen Umsetzung.

Die nach dem LPVG bestehenden Beteiligungs- und Informationsrechte werden als ausreichend angesehen. Gerade vor dem Hintergrund, dass mit der LPVG-Novelle 2013 erst kürzlich eine sachgerechte Fortentwicklung des Personalvertretungsrechts erfolgt ist, wird eine Änderung von § 85 Absatz 6 LPVG für nicht er-

forderlich erachtet. Eine Einräumung von Beteiligungsrechten der ARGE-HPR bei Maßnahmen der BITBW widerspräche den Regelungszielen des LPVG, denn der ARGE-HPR werden im LPVG nur in Ausnahmekonstellationen Anhörungsrechte eingeräumt (§ 55 b Absatz 3 LPVG). Daher ist auch eine Beteiligung der ARGE-HPR im Verwaltungsrat abzulehnen. Insbesondere wurde im Rahmen der Novellierung des LPVG die Forderung nach einer allgemeinen Regelung zur Beteiligung der Mitarbeiter in Verwaltungsräten gerade nicht berücksichtigt.

Ob die Einrichtung einer Übergangsschwerbehindertenvertretung durch eine landesrechtliche Regelung kompetenzrechtlich überhaupt zulässig wäre, ist angesichts der bestehenden bundesrechtlichen Regelungen im SGB IX zweifelhaft. Zuvorderst wäre der Bundesgesetzgeber berufen, eine entsprechende gesetzliche Regelung zu schaffen. Unabhängig davon besteht vorliegend kein Bedarf für die Einrichtung einer Übergangsschwerbehindertenvertretung, da ein lückenloser Schutz der wenigen betroffenen schwerbehinderten Personen sichergestellt ist. Die Wahl einer Schwerbehindertenvertretung in der BITBW kann im Wege des vereinfachten Verfahrens innerhalb von wenigen Tagen durchgeführt werden. Für die kurze Interimszeit besteht eine Auffangzuständigkeit der Hauptschwerbehindertenvertretung, sodass keine schwerbehinderte Person schutzlos gestellt ist.

Die Grundsätze sozialverträglicher Umsetzung werden auch im Rahmen dieser Neuorganisation Beachtung finden. Eine gesetzliche Regelung ist jedoch nicht angezeigt. Im Vergleich zu den großen Organisationsänderungen, wie der Verwaltungsstrukturreform oder der Polizeistrukturreform, ist die Zahl der von der Neuorganisation der Informationstechnik unmittelbar betroffenen Beschäftigten deutlich geringer. Für eine formal abstrakte Regelung besteht daher kein Bedarf. Hinzu kommt, dass der Kreis der Betroffenen derzeit noch nicht konkret bestimmbar ist. Erst im Rahmen der Migrationsgespräche werden die betroffenen Beschäftigten identifiziert. Vor diesem Hintergrund ist ein breit angelegtes Interessenbekundungsverfahren in diesem Fall kein geeignetes Mittel, um eine sozialverträgliche Umsetzung zu erreichen. Wegen der gestaffelten Umsetzungsfristen sind die Möglichkeiten sozialverträglicher Umsetzungen jeweils zeitlich parallel zu den Migrationsgesprächen zu prüfen. Am 1. Juli 2015 wird sich die Belegschaft der BITBW aus der bisherigen Belegschaft des Informatikzentrums Landesverwaltung Baden-Württemberg sowie einem überschaubaren Personenkreis von Beschäftigten des Landeszentrums für Datenverarbeitung zusammensetzen. Für den Großteil der Belegschaft der BITBW werden sich insoweit keine relevanten Veränderungen ergeben. Zu Wechslen des Dienstortes kann es dagegen bei den betroffenen Beschäftigten des Landeszentrums für Datenverarbeitung kommen. Diesen potenziell betroffenen Personen wurde im Wege einer Befragung die Möglichkeit eröffnet, ihre Interessen zu benennen und relevante Sozialkriterien darzulegen. Im Rahmen eines Dialogs mit den Beschäftigten sollen auch im Übrigen angemessene Lösungen erarbeitet werden. So wird etwa geprüft, ob Dienstortwechsel der Beschäftigten vermeidbar sind. In diesem Zusammenhang ist zudem zu untersuchen, in welcher Form eine geeignete Betreuung der Anwenderinnen und Anwender von Informationstechnik vor Ort in den Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung nach Artikel 1 § 2 Absatz 2 sichergestellt werden wird.

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 3

Der DGB fordert die Ergänzung von Artikel 1 § 1 Absatz 3 um einen Verweis, wonach das Verfahren im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde und der BITBW in der nach Artikel 1 § 6 zu erlassenden Verwaltungsvorschrift zu regeln ist.

Diese Forderung ist im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Aus Gründen der Gesetzessystematik ist die Ermächtigung zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift in Artikel 1 § 6 abschließend geregelt. Der Erlass der Verwaltungsvorschrift des In-

nenministeriums bedarf des Einvernehmens der Ministerien. Damit ist sichergestellt, dass auch in der Verwaltungsvorschrift den Interessen der Ministerien hinreichend Rechnung getragen wird.

Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg regt eine Änderung von Artikel 1 § 1 Absatz 3 dahingehend an, dass die Fachaufsicht über die Informationstechnik von Fachverfahren bei den Ressorts verbleiben solle.

Dieser Anregung wurde im Gesetzentwurf nicht entsprochen. Das mit der Neuorganisation der Informationstechnik verfolgte Ziel einer umfassenden Bündelung der Informationstechnik erfordert eine Steuerung durch eine zentrale Stelle. Indem Maßnahmen der Fachaufsicht im Sinne von Artikel 1 § 1 Absatz 1 Satz 3 im Einvernehmen mit dem oder der Beauftragten der Landesregierung für die Informationstechnologie und der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden erfolgen, wird den fachlichen Interessen der Ressorts hinreichend Rechnung getragen.

#### Zu Artikel 1 § 2 Absatz 2

Der BBW geht davon aus, dass die Aufgaben der Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen einschließlich der Archive und wissenschaftlichen Bibliotheken nicht vom Aufgabenübergang im Sinne von Artikel 1 § 2 Absatz 2 erfasst sind. Sollte dies nicht zutreffen, wird eine klarstellende Regelung im Gesetz vorgeschlagen.

Für eine gesetzliche Klarstellung besteht kein Bedarf. Der Gesetzentwurf bestimmt, dass alle Dienststellen und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltungen vom Aufgabenübergang an die BITBW erfasst sind, sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Darüber hinaus sind Dienststellen und Einrichtungen der mittelbaren Landesverwaltungen dann vom Aufgabenübergang an die BITBW erfasst, wenn sie explizit in Artikel 1 § 2 Absatz 2 aufgeführt sind. Damit ist eindeutig geregelt, dass Hochschulen als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen nicht unter den Anwendungsbereich des Artikel 1 § 2 Absatz 2 fallen. Ebenfalls eindeutig ist, dass das Landesarchiv als Landesoberbehörde und das Bibliotheksservicezentrum als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts zur unmittelbaren Landesverwaltung gehören und somit vom Aufgabenübergang an die BITBW grundsätzlich erfasst sind.

#### Zu Artikel 1 § 3

Im Hinblick auf die in Artikel 1 § 3 festgeschriebene Verpflichtung zur Nutzung der Dienstleistungen der BITBW, fordert der DGB eine gesetzliche Festschreibung, wer über die Vergabe von Leistungen an Dritte zu entscheiden hat. Sofern diese Entscheidung durch den Verwaltungsrat getroffen werden sollte, müsse Artikel 1 § 5 entsprechend ergänzt werden.

Diese Forderung ist im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Der Nutzungsverpflichtung nach Artikel 1 § 3 steht ein Leistungsanspruch gegenüber. Da die BITBW eine wirtschaftliche Leistungserbringung sicherzustellen hat, wird sie im Rahmen der Erstellung von Angeboten prüfen, ob sie die gewünschten Dienstleistungen selbst erbringt oder sie durch Dritte erbringen lässt. Dabei handelt es sich um einen alltäglichen Prüfvorgang. Folglich würde eine Übertragung der Entscheidungskompetenz auf den Verwaltungsrat bedeuten, dass dieser sich mit nahezu jedem Auftrag befassen müsste. Dies widerspräche der gesetzlichen Funktion des Verwaltungsrats, wonach er die Interessen der Kunden bündelt und die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der BITBW überwacht.

## Zu Artikel 1 § 3 Absatz 3

Der Forderung des Landkreistags, im Gesetzentwurf – zumindest in der Begründung – diejenigen Fachverfahren als grundsätzliche Ausnahme zu benennen, für die vertragliche Vereinbarungen zwischen Land und Landkreisen gelten, wurde durch eine Ergänzung in der Gesetzesbegründung zu Artikel 1 § 3 Absatz 3 teilweise nachgekommen. Sofern im Einzelnen Abstimmungsbedarf besteht, werden Land und Kommunen bilaterale Gespräche führen. Hierzu könnte sich der geplante Kooperationsrat eignen – ein Gremium für die ebenenübergreifende Kooperation in der Informationstechnik, das voraussichtlich mit dem geplanten E-Government-Gesetz des Landes neu eingerichtet werden wird.

## Zu Artikel 2 § 1 Absatz 3

Der DGB fordert eine Ergänzung von Artikel 2 § 1 Absatz 3 Satz 2 um folgenden Nebensatz: „und innerhalb von 14 Tagen zur konstituierenden Sitzung einlädt.“ Hierdurch soll sichergestellt werden, dass § 23 a LPVG lediglich im Hinblick auf die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Übergangspersonalrats zum Tragen kommt.

An der vorgesehenen Regelung wird festgehalten, um eine Regelungslücke hinsichtlich der Leitung der konstituierenden Sitzung zu vermeiden. Auch soll entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 23 a LPVG nach spätestens sechs Arbeitstagen die konstituierende Sitzung einberufen werden und nicht innerhalb von 14 Tagen. Eine zeitnahe Konstituierung des Übergangspersonalrats ist von großer Wichtigkeit, damit die Interessen der Beschäftigten von einem eigenen Gremium vor Ort wahrgenommen werden können.

## Sonstiges

Weitere Einzelanregungen und -vorschläge wurden geprüft und soweit möglich umgesetzt. Insbesondere wurde durch ergänzende Ausführungen in der Begründung dem Wunsch des BBW nach einer Klarstellung des Begriffs „vollständige Erstattung der Kosten“ in Artikel 1 § 2 Absatz 3 Rechnung getragen. Auf Anregung des BBW wurden aus Gründen der Klarstellung auch kleinere Anpassungen in Artikel 2 § 4 Absatz 1 vorgenommen. Ferner wurde dem Wunsch der ARGE-Regionalverbände nachgekommen, die Regionalverbände in Artikel 1 § 3 Absatz 3 ausdrücklich aufzuführen, um Missverständnissen von vornherein entgegenzuwirken.